



Amtssigniert. SID2018081152204
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde St. Johann im Walde
Verzeichnis über bewilligte Fällungsanträge lt § 35, Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2005 idgF
zum 30. August 2018

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

- 1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln (Entrinden, Zerkleinern oder Verbrennen der Rinde, Begiften, etc.) (§43ff,FG 1975)
- 2.) Der Waldeigentümer hat Kahlfelder und Räumden, im Schutzwald nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, mit standortstauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wiederzubewalden. (§ 13, Abs.1 FG 1975)
- 3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Holzmeldungsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
H2018/70725/011	Agrargemeinschaft Oberleibnig		591/1	0,2 ha	5/10	17.08.2018

*) ÜS = Überschildung nach Nutzung

Der Vorsitzende der
Forsttagsatzungskommission:
Hubert Sint

Angeschlagen am 30.08.2018

Abgenommen am